

Bescheid

I. Spruch

1. **Christian Parzer**, geb. am 25.11.1955, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Raum Bad Ischl) des Christian Parzer (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm genehmigt („TV Bad Ischl“), das lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm, das 24 Stunden (eine Stunde Programm in Rotation) täglich gesendet wird.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Christian Parzer** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit am 08.01.2009 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 19.01.2009, beantragte Christian Parzer die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Der Rundfunkbeirat nahm im Umlaufwege zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt:

Angaben zum Antragsteller

Christian Parzer, geb. am 25.11.1955, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, österreichischer Staatsbürger, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2002, KOA 3.170/02-01, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Ischl“ (Programm „TV Bad Ischl“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, wurde Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich im Raum Bad Ischl umfasst („MUX C“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.09.2007, KOA 4.310/07-009, wurde Christian Parzer zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken für die Dauer vom 01.10.2007 bis zum 30.09.2008 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BAD ISCHL 2 (Katrín-Seilbahn neben Stütze 12) Kanal 30“ zur versuchsweisen digitalen terrestrischen Verbreitung des mit Zulassungsbescheid der KommAustria vom 16.08.2002, KOA 3.170/02-01, genehmigten Programms erteilt. Diese Bewilligung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.09.2008, KOA 4.310/08-007, bis 17.09.2009 neuerlich erteilt; weiters wurde festgelegt (vgl. Spruchpunkt 2.), dass diese Bewilligung bzw. Frequenzzuordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlischt, sofern und sobald Christian Parzer Funkanlagen unter Nutzung dieser (Kanal 30) oder einer anderen Übertragungskapazität auf Basis einer Multiplex-Zulassung (MUX C) im Gebiet Bad Ischl und einer Bewilligung nach dem PrTV-G iVm dem TKG 2003 in Betrieb nimmt.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen laut Angaben des Antragstellers nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „TV Bad Ischl“

Gemäß dem Bescheid über die Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen verbreitet der Antragsteller ein im wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Programm mit Lokalbezug, welches lokal- und

regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus der Region beinhaltet.

Das Programm unter dem Namen „TV Bad Ischl“ wird seit 2002 terrestrisch analog und seit 2007 (versuchsweise) digital terrestrisch ausgestrahlt.

Der Anteil an Eigenproduktionen liegt nach Angaben des Antragstellers bei rund 98%. Das unverschlüsselt ausgestrahlte Programm wird wöchentlich im Umfang von einer Stunde neu produziert. Das Programm wird stündlich wiederholt.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Für die Produktion des Programms werden die Räumlichkeiten des Video/Fotostudios Hofer in Bad Ischl verwendet.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass das geplante Programm seit mehreren Jahren verbreitet wird und auch die Infrastruktur für die digitale Verbreitung bereits vorhanden ist. Weitere finanzielle Investitionen in den Programmbetrieb sind nicht erforderlich. Der laufende Programmbetrieb wird wie bisher durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Christian Parzer ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, selbst Betreiber einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Die Zulassung umfasst die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich im Raum Bad Ischl („MUX C“).

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde im Umlaufwege Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Christian Parzer ist österreichischer Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Da der Antragsteller eine natürliche Person ist, finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und 5 PrTV-G keine Anwendung.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte der Antragsteller glaubhaft darlegen, dass er über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Der Antragsteller verbreitet das beantragte Programm schon seit 2002 terrestrisch analog bzw. seit 2007 terrestrisch digital. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BldNR XXIII. GP): „Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmebelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“.

Der Antragsteller ist selbst Betreiber einer Multiplex-Plattform (im Raum Bad Ischl) und möchte das beantragte Programm „TV Bad Ischl“ über diese Plattform verbreiten. Es war daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. Februar 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Christian Parzer, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, **per RSb**